

Ergänzungsblätter zum Buch

Strafgesetzbuch Praxiskommentar 30. Auflage

Die Änderungen sind unterlegt

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

BGBI. I Nr. 111/2019

Anmerkung: Basierend auf den Vorgaben der EU (Umsetzung der Richtlinie EU 2017/1371, über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug) erfolgte die nationale Umsetzung des StGB mit Wirksamkeit des 29.12.2019.

§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b hat zu lauten:

4a. Amtsträger: jeder, der

- b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, Unionsbeamter (Z 4b) ist oder - für die Zwecke der §§ 168d, 304, 305, 307 und 307a - der öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Europäischen Union in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übertragen bekommen hat und diese Aufgaben wahrnimmt.**

Anmerkung: Statt des bisherigen Gemeinschaftsbeamten gibt es mit der gegenständlichen Novellierung nunmehr den Begriff des Unionsbeamten (siehe nachfolgend § 74 Abs. 1 Z. 4b). Der Amtsträgerbegriff wurde um diese Begrifflichkeit erweitert.

§ 74 Abs. 1 Z 4b hat zu lauten:

- 4b. Unionsbeamter: jeder, der Beamter oder sonstiger Bediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ist oder der der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort mit Aufgaben betraut ist, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Union entsprechen; Unionsbeamte sind**

auch, soweit das Statut nicht gilt, die Mitglieder der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder dem Vertrag über die Europäische Union errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen;

Anmerkung: Der Begriff des Unionsbeamten verzichtet gänzlich auf die bisherigen Aufzählungen des ehemaligen Begriffs des Gemeinschaftsbeamten, betreffend die Mitglieder der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie die Organwalter und Bediensteten des Europäischen Polizeiamtes (Europol). Der Begriff ist vom Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b) umfasst.

§ 107a Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt,
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder
5. **Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.**

§ 153b Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. **Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften.**

Anmerkung: Der neu geschaffene § 168c versteht sich als lex specialis zu den §§ 146 ff bzw § 153b StGB (RV). Die Reduktion der bisherigen Aufzählung um die EU-Haushalte soll diese Charakteristik unterstreichen.

§ 168c wurde eingefügt:

**Ausgabenseitiger Betrug
zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union**

§ 168c. (1) Wer in Bezug auf Ausgaben, die nicht in Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe (Abs. 5) stehen, Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union oder aus den Haushalten, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,

1. unter Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen oder unter Verletzung einer spezifischen Informationspflicht unrechtmäßig erlangt oder zurückbehält, oder
2. zu anderen Zwecken als jenen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, missbräuchlich verwendet,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Abs. 1) in Bezug auf Ausgaben, die in Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe (Abs. 5) stehen, mit dem Vorsatz begeht, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern.

(3) Wer durch die Tat (Abs. 1 oder 2) einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer durch die Tat (Abs. 1 oder 2) einen 100 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Ausgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge sind alle Ausgaben in Verbindung mit öffentlichen Aufträgen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Anmerkung: Abs. 1 regelt den vergabeunabhängigen Subventionsbetrug (Z 1) sowie den ebenfalls vergabeunabhängigen Förderungsmissbrauch (Z 2), jeweils zum Nachteil von EU-Mitteln. Die Abgrenzung der beiden Grunddelikte (Abs. 1 und Abs. 2) stellt auf den Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe ab. In den Abs. 3 und 4 finden sich Qualifikationen. Die mittlere Schadensqualifikation von € 100.000 ist unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet. In allen Anwendungsfällen genügt bedingter Vorsatz im Sinne des 5 Abs. 1. Der Abs. 5 beinhaltet eine Legaldefinition bzgl. der Ausgaben. Der neu geschaffene § 168c versteht sich als *lex specialis* zu den §§ 146 ff bzw. § 153b StGB (RV).

§ 168d wurde eingefügt:

Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union

§ 168d. (1) Wer als Amtsträger unmittelbar oder mittelbar Mittel oder Vermögenswerte verwaltet und diese Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder ausbezahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet und dadurch die finanziellen Interessen der Union schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch die Tat einen 100 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Anmerkung: § 168d wurde als Sonderdelikt für die finanziellen Interessen der EU schädigende Amtsträger (§ 74 Abs 1 Z 4a) geschaffen. In den Abs. 2 und 3 finden sich Qualifikationstatbestände. Die mittlere Schadensqualifikation von € 100.000 ist unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet. Bzgl. der Überschneidungen zu § 153 (Untreue) und § 133 (Veruntreuung) dürfte § 168d trotz des Fehlens der Wissentlichkeit (§ 153) und des Bereicherungsvorsatzes (bei § 133) als *lex specialis* anzusehen sein.

§ 304 Abs. 3 wurde angefügt:

(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Anmerkung: Mit Abs. 3 erfolgte lediglich eine Anpassung an den erweiterten Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b).

§ 305 Abs. 5 wurde angefügt:

(5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Anmerkung: Mit Abs. 5 erfolgte lediglich eine Anpassung an den erweiterten Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b).

§ 307 Abs. 3 wurde angefügt:

(3) Wer die Tat in Bezug auf eine Person begeht, die ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Anmerkung: Mit Abs. 3 erfolgte lediglich eine Anpassung an den erweiterten Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b).

§ 307a Abs. 3 wurde angefügt:

(3) § 307 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Anmerkung: Mit Abs. 3 erfolgte lediglich eine Anpassung an den erweiterten Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b).